

**4. PROSPEKTNACHTRAG**

zum

**ANGEBOTSPROGRAMM**

der

**UniCredit Bank Austria AG  
(Emittentin)**

über die Begebung von

**Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG**

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung  
zum Handel an einem geregelten Markt**

**Wien, am 27.12.2010**

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 10.2.2010  
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das  
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen  
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2008/69)**

**Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.**

## Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 10. Februar 2010 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 10. Februar 2010 zu Job Nr 20100036 gebilligten und am 12. Februar 2010 samt Hinweisbekanntmachung vom 12. Februar 2010 veröffentlichten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“), geändert (i) durch den am 30. März 2010 erstellten, von der FMA am 1. April 2010 gebilligten, von der Emittentin am 30. März 2010 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 31. März 2010 kundgemachten 1. Prospektnachtrag, (ii) durch den am 12. November 2010 erstellten, von der FMA am 15. November 2010 gebilligten, von der Emittentin am 12. November 2010 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 13. November 2010 kundgemachten 2. Prospektnachtrag sowie (iii) durch den am 20. Dezember 2010 erstellten, von der FMA am 21. Dezember 2010 gebilligten, von der Emittentin am 20. Dezember 2010 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 21. Dezember 2010 kundgemachten 3. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesen Dokumenten zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at) (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleiheinformationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde am 27. Dezember 2010 gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrages wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Beurteilung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG<sup>1</sup> beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idgF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

---

<sup>1</sup> Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABl 2003 L 345/64), geändert durch Richtlinie 2008/11/EG (ABl 2008 L 76/37).

## **Angaben zur Besteuerung (ad Abschnitt G des Basisprospekts)**

Die Angaben zur Besteuerung in Abschnitt G des Basisprospekts werden infolge aktueller Steuergesetzgebung (Budgetbegleitgesetz 2011<sup>2</sup>) zur Gänze ersetzt wie folgt:

### **„G. Angaben zur Besteuerung**

Die folgende Zusammenfassung stellt lediglich eine allgemeine Beschreibung von grundsätzlichen, steuerlichen Ausführungen dar und kann nicht als Entscheidungsgrundlage für den Erwerb oder das Halten der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen herangezogen werden. Die allgemeinen steuerlichen Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar.

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate könnten die steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern sowie zu steuerlichen Konsequenzen für den Anleger führen.

### **Unbeschränkt Steuerpflichtige: Steuerliche Behandlung bei Anschaffung einer Schuldverschreibung vor dem 1. Oktober 2011**

Bei einer kuponauszahlenden Stelle im Inland unterliegen die laufenden Zinserträge bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen steuerpflichtigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert vorliegen, unterliegt auch dieser einem 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug. Sinkt der Wert einer als Indexpapier qualifizierten Schuldverschreibung unter den Emissionswert, stellt dieser Wertverlust nach Ansicht der Finanzverwaltung keinen rückgängig gemachten Kapitalertrag, sondern eine Minderung des Kapitalstammes dar.

---

<sup>2</sup> **HINWEIS:** Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags wurde das Budgetbegleitgesetz 2011 im Nationalrat bereits beschlossen, jedoch noch nicht in beurkundeter und gegengezeichneter Form im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die Änderungen dieses Nachtrags gelten daher unter dem Vorbehalt der gesetzmäßigen Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011.

Spätere Wertsteigerungen bis zur Höhe des Emissionskurses sind als Wertsteigerung des Kapitalstammes anzusehen. Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer, wenn das Wertpapier bei seiner Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird.

Sofern die laufenden Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind die laufenden Zinserträge und der Unterschiedsbetrag körperschaftsteuerpflichtig; von der Verpflichtung, eine grundsätzlich anfallende Kapitalertragsteuer abzuziehen, kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d.h. insbesondere, wenn bei der Bank, bei der die Wertpapiere hinterlegt sind, eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit a EStG vorliegt.

Ist im Inland eine kuponanzahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen die laufenden Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %-igen Sondereinkommensteuersatz.

Werden Wertpapiere im Rahmen nicht öffentlicher Angebote begeben (Privatplatzierung), wird insbesondere darauf hingewiesen, dass gemäß § 97 Abs 1 EStG eine Endbesteuerung (Steuerabgeltung) für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit die Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, dann nicht gegeben ist, wenn die Wertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 KStG fallen, sind Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren nur dann nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 12,5 %; ab 1.1.2011 in Höhe von 25 %) zu versteuern, wenn die Wertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Andernfalls unterliegen sie nach § 22 Abs 1 KStG einer Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %.

### **Unbeschränkt Steuerpflichtige: Steuerliche Behandlung bei Anschaffung einer Schuldverschreibung ab dem 1. Oktober 2011**

Bei einer auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus

der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen (bezahlte Stückzinsen erhöhen die Anschaffungskosten; erhaltene Stückzinsen sind Teil des Veräußerungserlöses).

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Depotübertragungen können unter Umständen einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang auslösen.

Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen und Derivaten können im privaten Bereich im Veranlagungsweg (dh im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres grundsätzlich mit Gewinnen aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge, etc) Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig; von der Verpflichtung, eine grundsätzlich anfallende Kapitalertragsteuer abzuziehen, kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG idF Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011 erfüllt sind, d.h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit b EStG idF BBG 2011 vorliegt.

Ist im Inland eine auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierte Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 %.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 KStG idF BBG 2011 fallen, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierte Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung)

und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) grundsätzlich gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG idF BBG 2011 ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuer-Abzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Befreiung gem § 94 Z 12 EStG idF BBG 2011 vorliegt.

### **Beschränkt Steuerpflichtige**

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sowie Körperschaften ohne Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der auszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird. Für natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind, gilt, dass laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 einer EU-Quellenbesteuerung unterliegen (20 % seit 1.7.2008, 35 % ab 1.7.2011). Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.“

Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes vom 10. Februar 2010 auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie dieses Nachtrags zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin per Geschäftsadresse 1010 Wien, Schottengasse 6-8, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die Emittentin gestellt werden.

**UniCredit Bank Austria AG**  
(als Emittentin)

Mag. Hugo Neuhold ppa

Gabriele Wiebogen ppa

**Wien, am 27. Dezember 2010**